

Urteil

LG Köln, § 46a StGB

Täter-Opfer-Ausgleich bei sexuellem Mißbrauch?

Die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs gem. § 46a StGB liegt bei Delikten des sexuellen Mißbrauchs und Vergewaltigung nicht nahe.

Er kommt nicht in Betracht, wenn der Täter zwar ein entschuldigendes Gespräch der Geschädigten anbietet, dies aber aus verständlichen Gründen von ihr abgelehnt wird und auch finanziell ein Ausgleich nicht tatsächlich erfolgt, sondern nur angeboten wird.

LG Köln Urteil vom 1.9.99 – B 102-20/99 –

Aus den Gründen:

Ab einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Ende 1990/Anfang 1991 bis zu einem ebenfalls nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt 1994 kam es zu zahlreichen sexuellen Übergriffen des An-

geklagten auf seine Stieftochter, die Geschädigte. Diese Übergriffe entwickelten sich aus anfänglichen spielerischen Kraulereien, etwa wenn man gemeinsam im Bett lag, hin zu intensiven sexuellen Kontakten, die ihr Ende erst 1994 fanden.

Rechtlich stellen sich die zu den Fällen 1 bis 5 und 7 bis 12 der Anklage festgestellten sexuellen Übergriffe des Angeklagten auf die zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alte Geschädigte jeweils als sexueller Mißbrauch eines Kindes gemäß § 176 Abs. 1 StGB dar. In den Fällen 9 bis 12 der Anklage hat sich der Angeklagte gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB zugleich tateinheitlich, § 52 StGB, auch wegen sexuellen Mißbrauchs einer Schutzbefohlenen strafbar gemacht, da die Geschädigte ihm als im gemeinsamen Haushalt lebende Stieftochter, um die er sich nach eigenen Angaben wie ein Vater kümmerte, zur Erziehung anvertraut war. [...]

Eine Milderung des Strafrahmens gemäß § 46 a, 49 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 StGB kam nach Ansicht der Kammer hier nicht in Betracht. Zwar hat der Angeklagte hier Leistungen zur Wiedergutmachung gegenüber der Geschädigten angeboten und im Sinne eines umfassenden Ausgleichs auch ein klärendes Gespräch mit der Geschädigten, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter, vorgeschlagen. Diese Bemühungen rechtfertigen im vorliegenden Fall die Anwendung des § 46 a StGB aus Sicht der Kammer jedoch nicht. In Bezug auf die angebotene finanzielle Unterstützung der Geschädigten bei ihrer Ausbildung ist festzustellen, daß der Angeklagte auch bisher

schon mittelbar für den Unterhalt der Geschädigten aufgekommen ist, indem er seine getrennt lebende Ehefrau, die Zeugin X., entsprechend finanziell unterstützt hat. Ein besonderes, die Privilegierung der Strafrahmenverschiebung nach § 46 a StGB verdienendes Opfer des Angeklagten vermag die Kammer hierin nicht zu sehen. Hinsichtlich der vom Angeklagten vorgeschlagenen Gespräche mit der Geschädigten ist festzustellen, daß die über Jahre hinweg vom Angeklagten sexuelle mißbrauchte Geschädigte die Teilnahme an solchen Gesprächen aus verständlichen, rechtlich keinesfalls zu mißbilligenden Gründen abgelehnt hat. Da die Anwendung des § 46 a StGB in Fällen der nicht gelungenen vollständigen Wiedergutmachung – davon ist hier schon angesichts der nicht zustandegekommenen Gespräche auszugehen – ohnehin nur ausnahmsweise in Betracht kommt (vgl. BayObLG NJW 1995, 2120), die Anwendung der Vorschrift im Rahmen von Delikten wie einem jahrelangen sexuellen Mißbrauch – ähnlich wie in Vergewaltigungsfällen (vgl. BGHR § 46 a Nr. 1 StGB / Ausgleich 1 / bei Vergewaltigungen) – nicht unbedingt naheliegt und es keinesfalls genügt, wenn der Täter sich lediglich zu entschuldigen versucht und einen – ihn hier nicht einmal sonderlich einschneidend treffenden – finanziellen Ausgleich anbietet (vgl. GBHR a.a.O.), muß es aus Sicht der Kammer hier bei dem oben genannten Strafrahmen von einem Monat bis zu sieben Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe bleiben.

Mitgeteilt von RAin Ricarda Wilhelm, Köln